

Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht



Berliner Beauftragter
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Ratgeber zu Hartz IV

2006

Impressum

Herausgeber:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg	Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Stahnsdorfer Damm 77, Haus 2 14532 Kleinmachnow	An der Urania 4-10 10787 Berlin
Telefon: 03 32 03/3 56 0 Telefax: 03 32 03/3 56 49	Telefon: 0 30/1 38 89 0 Telefax: 0 30/2 15 50 50
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de	E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de
Internet: http://www.lda.brandenburg.de	Internet: http://www.datenschutz-berlin.de

Stand: Oktober 2006

Inhaltsverzeichnis

Seite

- **Vorwort**

- **Themen**

- Muss ich Mithörer dulden? 5
- Warum muss ich so umfangreiche persönliche Angaben machen? 6
- Was muss ich beim Ausfüllen des Hauptantrages beachten? 7
- Welche Fragen muss ich zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung beantworten? 9
- Muss ich Gesundheitsdaten preisgeben? 10
- Muss ich meine Kontoauszüge vorlegen? 11
- Muss ich meine Ärzte von der Schweigepflicht entbinden? 12
- Darf die Behörde sich an meine Schuldner- oder Suchtberatungsstelle wenden und Auskünfte über mich einholen? 14
- Was muss ich meinem Arbeitsvermittler sagen? 15
- Darf der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende meine Kontendaten abgleichen? 16
- Sind Kfz-Halter-Abfragen erlaubt? 17
- Muss ich telefonisch Auskünfte geben? 18
- Wer darf wann und warum in meine Wohnung? 18
- Dürfen während des Hausbesuches Fotos angefertigt werden? 20
- Muss ich meinen Leistungsbescheid im Original an die GEZ senden? 21
- Muss ich meinen Arbeitslosengeld-II-Bescheid der Krankenkasse vorlegen? 22
- Wie erfolgt die Verarbeitung meiner Daten? 22
- Welche Rechte habe ich als Betroffener? 23
- An wen kann ich mich wenden? 24

- **Anhang**

1. Hinweise zur datenschutzgerechten Anforderung von Kontoauszügen 26
2. Handlungsanleitung für Hausbesuche 29
3. Musterformular für eine Bescheinigung zum Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen bei Empfängern von ALG II (Zwischen GEZ und Datenschutzbeauftragten abgestimmt) 31

Vorwort

Nach der Einführung des Arbeitslosengeldes II entstand eine Vielzahl von Problemen im Zusammenhang mit den seit Sommer 2004 versandten Antragsformularen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Der umfangreiche Fragebogen verunsicherte viele Betroffene. Welche Angaben sind für die Prüfung der Leistungsgewährung wirklich notwendig und welche persönlichen Daten müssen nicht preisgegeben werden? Auf Veranlassung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder veröffentlichte die Bundesagentur für Arbeit (BA) im Oktober 2004 Ausfüllhinweise, um die Antragsteller zu informieren. Dennoch sind viele Bürger an uns herangetreten, um sich bei Fragen nach sensiblen gesundheitlichen, familiären oder finanziellen Daten von uns beraten zu lassen.

Mit dem am 1. August 2006 in Kraft getretenen Gesetz zur Fortentwicklung der Grundversicherung für Arbeitsuchende sind die datenschutzrechtlichen Fragen nicht weniger geworden. Gegen viele Regelungen des Gesetzentwurfes bestanden datenschutzrechtliche Bedenken, die jedoch zum Großteil im Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt wurden. So wurde beispielsweise entgegen den im Sozialrecht geltenden Grundsätzen bei der Frage nach dem Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft eine Beweislastumkehr zu Lasten der Arbeitsuchenden eingeführt. Danach müssen Betroffene selbst nachweisen, dass sie nicht in eheähnlichen Gemeinschaften mit Mitbewohnerinnen oder Mitbewohnern leben. Wie dies in der Praxis geschehen soll, ist unklar. Betroffene könnten sich genötigt sehen, zum einen ihre Hilfsbedürftigkeit Mitbewohnerinnen oder Mitbewohnern und damit Dritten zu offenbaren, zum anderen deren sensible Daten preiszugeben. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Eine solche exzessive Datenerhebung wäre datenschutzrechtlich nicht hinnehmbar.

Der vorliegende Ratgeber richtet sich sowohl an den betroffenen interessierten Bürger als auch an die im Rahmen des SGB II tätig werdenden Behörden. Er beinhaltet die am häufigsten gestellten Fragen zur Angabe persönlicher Daten für die Gewährung des Arbeitslosengeldes II. Die enthaltenen Informationen sollen den Bürgern Aufklärung über ihre Rechte verschaffen und den Behörden Hinweise für die datenschutzgerechte Bearbeitung der Anträge geben. Über Empfehlungen und Anregungen zur Fortentwicklung dieses Ratgebers würden wir uns freuen.

Dr. Alexander Dix

Berliner Beauftragter für
Datenschutz und Informationsfreiheit

Dagmar Hartge

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für
das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Muss ich Mithörer dulden?

§ 78a SGB X

Das muss nicht hingenommen werden. Grundsätzlich hat der Betroffene Anspruch auf vertrauliche Beratung. Häufig wird jedoch die Feststellung gemacht, dass Wartezonen im Eingangsbereich überfüllt sind und andere Wartende die Möglichkeit haben, von persönlichen Daten Kenntnis zu nehmen. Aus dem Sozialgeheimnis folgt, dass die personenbezogenen Daten der Betroffenen anderen Besuchern oder Mitarbeitern, die mit dem Fall nicht befasst sind, nicht bekannt werden dürfen. Die Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende sind daher nach § 78a Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzbuches zu gewährleisten.

Wartezone

Die Behörden sind verpflichtet, die innerdienstliche Organisation entsprechend auszugestalten. Für den Eingangsbereich bedeutet dies, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit anderen Wartenden Sozialdaten der Betroffenen nicht zur Kenntnis gelangen. In Betracht kommen hier Absperrbänder, die gewährleisten, dass ein Diskretionsabstand eingehalten wird. Hinweise auf die Einhaltung des Diskretionsschutzes sind deutlich sichtbar aufzustellen.

Diskretion



Beratungsräume

Werden mehrere Arbeitsuchende in einem Raum beraten, so müssen Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit getroffen werden. Gesprächsinhalte des Hilfeempfängers dürfen nicht zur Kenntnis anderer Betroffener oder unzuständiger Mitarbeiter gelangen. Zu denken wäre hier an das Aufstellen von Absperrwänden zwischen den einzelnen Tischen der Mitarbeiter. Sofern eine Beratung mehrerer Hilfe Suchender in einem solchen Großraumbüro erfolgt, muss auch die Möglichkeit einer Einzelberatung in einem separaten Zimmer eingeräumt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Betroffenen auf diese Möglichkeit durch deutlich sichtbare Aushänge aufmerksam gemacht werden. Überlange Wartezeiten für die Inanspruchnahme

einer gesonderten Beratung sind vom Betroffenen nicht hinzunehmen.

Empfehlung:

Prüfen Sie zu Beginn des Beratungsgesprächs selbst die Einhaltung der Vertraulichkeit!

Warum muss ich so umfangreiche persönliche Angaben machen?

In den Antragsvordrucken werden bestimmte Daten erfragt, die das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen tangieren. Diese Angaben werden jedoch zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit des Einzelnen benötigt. Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.



**§ 60 Abs. 1
SGB I**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende effizient nur durch den Einsatz von Vordrucken zu bewältigen ist. Soweit diese Vordrucke nach Angaben verlangen, die für die Grundsicherung der Arbeitsuchenden nicht erforderlich sind, ist der Antragsteller nicht verpflichtet, sie zu machen.

Im Sommer 2004 wurden die Vordrucke für den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch versendet. Die Prüfung der Vordrucke ergab, dass diese gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstießen und dringend überarbeitet werden mussten. Die Überarbeitung der Vordrucke durch die Bundesagentur für Arbeit unter Beteiligung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ist abgeschlossen.

Neben den Antragsvordrucken wurden auch die Hinweise zum Ausfüllen der Vordrucke überarbeitet und stehen wie diese seit August 2006 zur Verfügung. Wir sind der Mei-

nung, dass ein datenschutzgerechtes Ausfüllen der Unterlagen nur sichergestellt werden kann, wenn gleichzeitig die Ausfüllhinweise verwendet werden, da auf diese Weise eine Erhebung nicht erforderlicher Daten vermieden werden kann. Es ist daher notwendig, die Unterlagen den Betroffenen als „Paket“ auszuhändigen.

Empfehlung:

Verlangen Sie bei der Übergabe der Antragsvordrucke auch die Aushändigung der Ausfüllhinweise!

Was muss ich beim Ausfüllen des Hauptantrages beachten?

***Telefonnummer/
e-mail***

Im Hauptantrag sollen zunächst die allgemeinen Daten des Antragstellers angegeben werden. Der Vordruck erfragt dabei unter anderem die Telefonnummer und/oder die e-mail-Adresse der Betroffenen. Diese Angaben sind freiwillig und dienen der schnelleren Kontaktaufnahme bei Rückfragen.

***eigene
Bankverbindung***

Die Bankverbindung ist einzutragen, da die Leistungen in der Regel bargeldlos überwiesen werden. Bürger, die aus verschiedenen Gründen kein Girokonto eröffnet haben, erhalten die Zahlungen per Zahlungsanweisung. Dieses Verfahren ist jedoch nur dann kostenfrei, wenn den Betroffenen kein Verschulden daran trifft, dass ein Konto für ihn nicht eröffnet wird. Dies hat er durch eine Bescheinigung des Geldinstituts nachzuweisen. Eine Angabe von Gründen ist dabei jedoch nicht erforderlich.

Bedarfsgemeinschaft

Daten von Mitbewohnern müssen in den Vordruck eingetragen werden, wenn es sich um Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft handelt. Zur **Bedarfsgemeinschaft** gehören:

- der Antragsteller,
- dessen nicht dauernd getrennt lebender Ehepartner/eingetragener Lebenspartner,

- bzw. eine Person, die mit dem Antragsteller in einer **Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft** zusammenlebt,
- die zum Haushalt gehörenden unverheirateten, unter 25-jährigen Kinder des Antragstellers oder seines Partners, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können.
- Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen unter 25-jährigen Kindes.

**§ 7 Abs. 3a
SGB II**

Unter Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist das Zusammenleben von Partnern in einem gemeinsamen Haushalt zu verstehen, wobei nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden oder Partner befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Für eine Bedarfsgemeinschaft ist das Einkommen und Vermögen jedes einzelnen Mitglieds anzugeben. Bestimmte Einnahmen und Vermögensgegenstände wie zum Beispiel das Erziehungsgeld, Beiträge zu Vorsorgeversicherungen oder Hausrat bleiben unberücksichtigt.

**Haushalts-
gemeinschaft**

**§ 9 Abs. 5
SGB II**

Lebt der Antragssteller zusammen mit verwandten oder verschwägerten Personen (Großeltern, volljährige Kinder, Geschwister), so bilden sie eine **Haushaltsgemeinschaft**. Es besteht dann die gesetzliche Vermutung, dass der Betroffene von diesen Personen Leistungen erhält. Diese Vermutung kann durch den Vortrag konkreter Tatsachen widerlegt werden. Dafür genügt die Angabe, dass Unter-

haltsleistungen nicht erbracht werden. Gründe hierfür müssen nicht angegeben werden.

Sofern jedoch Unterhalt geleistet wird, sind die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft verpflichtet, Auskunft über ihr Vermögen, ihr Einkommen und ihre persönliche Lebenssituation zu geben.

Mitbewohner

Bloße Mitglieder einer **Wohngemeinschaft** (Mit- oder Untermieter einer Wohnung) gehören weder zur Bedarfs- noch zur Haushaltsgemeinschaft des Betroffenen. Weder dieser noch sie selbst sind daher zu Auskünften über die persönlichen Verhältnisse des Mitbewohners verpflichtet. Für die Zwecke der Grundsicherung für Arbeitsuchende reicht es aus, wenn er den von ihm getragenen Mietanteil benennt oder die Untermietzahlungen als Einkommen angibt.

Familien- versicherung

Ist der Hilfebedürftige nicht selbst krankenversichert, sondern in einer Familienversicherung, so genügt es, entsprechende Angaben zu demjenigen zu machen, bei dem der Betroffene versichert ist.

Welche Fragen muss ich zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung beantworten?

**§ 31 Abs. 5
SGB II**

Für die Berechnung der Hilfebedürftigkeit benötigen die Leistungsträger Angaben zu den Wohnverhältnissen. Die Angaben zum Namen und zur Anschrift des Vermieters sind dabei freiwillig. Die Bankverbindung des Vermieters hat der Antragsteller lediglich dann einzutragen, wenn die Unterkunftskosten direkt an den Vermieter überwiesen werden sollen. Eine solche direkte Überweisung ist gesetzlich vorgesehen, wenn der Betroffene das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die zweckentsprechende Verwendung der Zahlung nicht sichergestellt ist. Im Übrigen dürfen Unterkunftskosten nur dann direkt an den Vermieter überwiesen werden, wenn eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Besonders problematisch erweist sich die Frage, ob der Arbeitsuchende den Mietvertrag vorlegen muss. Eine Verpflichtung, dem Leistungsträger den gesamten Mietvertrag zu offenbaren, besteht nicht.

Ein Mietvertrag enthält auch Angaben, die für die Leistungsberechnung nicht erforderlich sind. Um die aktuelle Miete nachzuweisen, genügt es, wenn der Betroffene beispielsweise das letzte Mieterhöhungsschreiben oder die Betriebskostenabrechnung vorlegt. Sollte die Vorlage des Vertrages dennoch ausdrücklich verlangt werden, so ist darauf zu achten, nicht erforderliche Angaben möglicherweise zu schwärzen, um nicht Daten etwaiger Mitmieter oder des Vermieters preiszugeben.

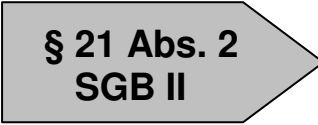
Die Anfertigung von Kopien des Vertrages ist im Regelfall nicht erforderlich, der Betroffene kommt seiner Nachweispflicht auch durch bloße Vorlage der Unterlagen, in die dann Einsicht genommen werden kann, nach. In Einzelfällen kann die Erstellung einer Kopie jedoch notwendig sein. Der Betroffene sollte Vervielfältigungen nur auszugsweise gestatten.

Muss ich Gesundheitsdaten preisgeben?

**Mehrbedarf für
kostenaufwändige
Ernährung**

**§ 21 Abs. 5
SGB II**

Gemäß § 21 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, einen Mehrbedarf in angemessener Höhe. Für den Nachweis dieses Mehrbedarfs ist ein ärztliches Attest erforderlich. Von der Bundesagentur für Arbeit wird hierfür ein Vordruck zur Verfügung gestellt. Den einzelnen Diagnosen, die einen Mehrbedarf begründen, ist eine Ziffer zugeordnet, die vom behandelnden Arzt in die dem Sachbearbeiter zu übergebende Bescheinigung aufzunehmen ist. Die einzelnen Diagnosen wurden, soweit möglich, zusammengefasst, sodass für den Sachbearbeiter aus der Ziffer die Erkrankung nicht ersichtlich ist.



**§ 21 Abs. 2
SGB II**

Alternativ ist es auch möglich, ein ärztliches Attest beizubringen. Dieses ist dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben und wird vom jeweiligen ärztlichen Dienst ausgewertet. Anschließend soll der Umschlag wieder verschlossen und so vom Sachbearbeiter zu den Akten genommen werden.

Werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, können gemäß § 21 Abs. 2 SGB II einen Mehrbedarf nach der 12. Schwangerschaftswoche geltend machen. Auch hierfür bedarf es eines Nachweises durch Vorlage des Mutterpasses bzw. einer ärztlichen Bescheinigung, aus der der voraussichtliche Entbindungstermin hervorgeht. Zu beachten ist, dass der Mutterpass nicht in Kopie zur Akte zu nehmen ist, vielmehr reicht die Vorlage für den Nachweis aus.

Muss ich meine Kontoauszüge vorlegen?

Kontoauszüge

Nach dem Sozialgesetzbuch sind alle, die Sozialleistungen beantragen, zur Mitwirkung verpflichtet. Klare gesetzliche Vorgaben, ob und in welchem Umfang der Leistungsträger in diesem Zusammenhang die Vorlage von Kontoauszügen verlangen darf und welche Angaben geschwärzt werden dürfen, enthalten diese Vorschriften jedoch nicht. Eine pauschale Anforderung von Kontoauszügen ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere dann, wenn den Betroffenen generell untersagt wird, einzelne Buchungen zu schwärzen.

Einige Landesbeauftragte für den Datenschutz haben gemeinsame Hinweise zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Anforderung von Kontoauszügen bei der Beantragung von Sozialleistungen entwickelt, die vollständig im Anhang dieser Broschüre abgedruckt sind. Den folgenden Ausführungen lassen sich hierzu einige grundsätzliche Informationen entnehmen:

Grundsätze

Grundsätzlich ist die Anforderung der Kontoauszüge der letzten drei bis sechs Monate zulässig bei der Beantragung von laufenden Leistungen nach dem SGB II, der Beantragung von einmaligen Beihilfen, während des laufenden Hilfebezuges frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten sowie zum Zwecke der Klärung einer konkreten Frage zu der Einkommens- und Vermögenssituation der Hilfe Suchenden, wenn dies nicht durch Vorlage anderer Unterlagen herbeigeführt werden kann bzw. wenn konkrete Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben der Hilfe Suchenden bestehen. Allerdings ist zu beachten, dass die Mitwirkung der Hilfe Suchenden lediglich im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verlangt werden kann. Die Mitwirkung muss danach erforderlich und angemessen sein. Insbesondere bei Soll-Buchungen über geringere Beträge (regelmäßig bis 50 €) kann der Hilfe Suchende die zu den Einzelbuchungen aufgeführten Texte in der Regel schwärzen. Über die Angabe der Beträge bzw. durch den Vergleich der Kontostände lässt sich die Einkommens- und Vermögenssituation weiterhin lückenlos feststellen.

Mitwirkung der Hilfe Suchenden

Aus der Verpflichtung zur Vorlage von Kontoauszügen gemäß § 60 Abs. 1 SGB I folgt keine Befugnis zur Speicherung dieser Daten. Soweit zu den Angaben Nachweise gefordert werden, genügt im Regelfall die Vorlage des Dokuments. Im Regelfall genügt dann ein Vermerk in der Akte, aus welchem Zeitraum Kontoauszüge eingesehen wurden und dass keine für den Leistungsanspruch relevanten Daten ermittelt wurden.

Muss ich meine Ärzte von der Schweigepflicht entbinden?

Entbindung von der Schweigepflicht

Nein. Die Schweigepflichtsentbindung kann nicht erzwungen werden. Im Antrag auf Arbeitslosengeld II werden auch Gesundheitsdaten der Betroffenen erfragt. Im Einzelfall werden diesbezüglich auch Auskünfte der behandelnden Ärzte benötigt. Dazu ist es erforderlich, dass der Betroffene den Arzt von dessen Schweigepflicht entbindet. Die Abgabe einer solchen Schweigepflichtentbindungser-

§ 62 SGB I

klärung fällt nicht unter die Mitwirkungspflichten der § 60ff. SGB I, sondern steht im freien Ermessen des Betroffenen.

Wird die Erklärung nicht abgegeben, so hat der ärztliche Dienst die Leistungsvoraussetzungen durch eigene Untersuchungen zu ermitteln. Dies entspricht der Rechtslage. Danach hat sich derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. Eine Verpflichtung, Dritte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, verlangt das Gesetz nicht.

Die Einwilligungserklärung sollte also einen Hinweis auf die Freiwilligkeit bezüglich der Abgabe einer solchen Erklärung enthalten und durch Positionierung und Schriftform hervorgehoben sein. Ferner sollte klar erkennbar sein, welcher konkrete Arzt oder welches Krankenhaus von der Schweigepflicht entbunden wird. Die Aufzählung aller in Betracht kommenden Personen und Institutionen genügt nicht den Anforderungen an eine wirksame Schweigepflichtentbindungserklärung.

Zu beachten ist:

Der Einwilligende muss eine im Wesentlichen zutreffende Vorstellung davon haben, worin er einwilligt. Nur eine informierte Einwilligung ist eine wirksame Einwilligung.

Er muss die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung überblicken.


Er muss wissen, aus welchem Anlass und mit welcher Zielsetzung er welche konkreten Personen von ihrer Schweigepflicht entbindet.

Er muss darüber hinaus über die Art und den Umfang der Einschaltung Dritter unterrichtet werden.

Die Angabe eines Behandlungszeitraumes ermöglicht eine zielgenaue Datenübermittlung.

Der Einwilligende muss über sein Recht auf jederzeitigen Widerruf seiner Erklärung hingewiesen werden.

Auskunftspflicht des Arztes



§ 100 SGB X

Grundsätzlich gilt: Hat der Arbeitsuchende seinen Arzt von der Schweigepflicht entbunden, besteht für den Arzt eine Auskunftspflicht. Diese Auskunftspflicht des Arztes erstreckt sich jedoch nur auf die Mitteilung von medizinischen Tatsachen, zu denen beispielsweise vom Arzt veranlasste oder selbst erhobene Befunde und Hinweise auf den aktuellen Gesundheitszustand des Betroffenen gehören. Nicht mitgeteilt werden müssen gutachterliche Stellungnahmen oder Fremdbefunde. Eine Einschränkung der Auskunftspflicht kann es für einzelne Fragen geben, bei denen ernsthafte Zweifel an der Relevanz für die von der Behörde zu treffende Entscheidung bestehen.

Eine Verpflichtung zur Herausgabe von Befundunterlagen, Untersuchungsergebnissen oder Krankengeschichten besteht nicht.

Darf die Behörde sich an meine Schuldner- oder Suchtberatungsstelle wenden und Auskünfte über mich einholen?

Nein, nicht ohne das Einverständnis des Leistungsempfängers. Schulden, Drogensucht oder andere Probleme können die Vermittlung einer Arbeit hemmen. Aus diesem Grund werden Betroffene von den Grundsicherungsträgern für Arbeitsuchende an professionelle Beratungsstellen vermittelt.

Wenn der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende dem Betroffenen z. B. einen Beratungsschein aushändigt, auf dem Name, Anschrift, Geburtsdatum und Kundennummer aufgeführt sind, und der Betroffene diesen der Beratungsstelle übergibt, so bestehen dagegen keine datenschutzrechtlichen Bedenken, da die Daten der notwendigen Identifizierung dienen. Auch gegen die Mitteilung der Gründe für die Beratung auf dem Beratungsschein bestehen keine Bedenken, da diese Informationen von Sei-

ten des Leistungsträgers notwendig sind, um eine effektive Beratungsleistung überhaupt durchführen zu können.

Werden Beratungsangebote entsprechender Stellen in Anspruch genommen, so darf die Beratungsstelle keine Auskunft über Inhalte der Gespräche erteilen. Anderenfalls wäre der Zweck der jeweiligen Maßnahme gefährdet, denn der Erfolg setzt eine freiwillige Mitwirkung des Betroffenen voraus und diese basiert auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Insbesondere im Rahmen der Suchtberatung ist die ärztliche Schweigepflicht zu wahren. Sofern dagegen die Beratungsstelle dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf dem Beratungsschein die Teilnahme an einem Beratungsgespräch oder den Abschluss bzw. den Abbruch einer Beratung bestätigt, bestehen keine Bedenken. Ohne diese Angaben kann der Leistungsträger nämlich nicht sinnvoll z. B. über weitere Eingliederungsmaßnahmen entscheiden.

Was muss ich meinem Arbeitsvermittler sagen?

Profiling

Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften und der optierenden Landkreise gehört es auch, mit den Betroffenen Eingliederungsvereinbarungen abzuschließen. Nach dem Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ soll jeder Eingliederungsvereinbarung eine Chancen- und Risikoeinschätzung der Betroffenen vorausgehen. Diese Einschätzung wird in der Praxis als Profiling bezeichnet. Um eine Einschätzung von Vermittlungschancen bzw. bestehenden Vermittlungshemmnissen vornehmen zu können, wurden sowohl von den Arbeitsgemeinschaften – hier meist von der Bundesagentur für Arbeit vorgegeben – als auch von den optierenden Landkreisen Fragebögen entwickelt (Selbsteinschätzungsbögen).

Aus uns vorliegenden Eingaben ist zu sehen, dass diese Bögen häufig Daten abfragen, die für eine erfolgreiche Vermittlung nicht erforderlich sind. Beispielsweise wird nach der Nachbarschaft oder den Werten und Idealen des

§ 67a SGB X

Veröffentlichung von Bewerberdaten

Betroffenen gefragt. Insgesamt werden die Betroffenen nicht darüber informiert, auf welcher Rechtsgrundlage die Datenerhebung erfolgt, dass sie teilweise freiwillig ist und wofür diese Angaben benötigt werden.

Grundsätzlich dürfen Sozialleistungsträger Sozialdaten dann erheben, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung einer ihnen im Sozialgesetzbuch zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist, § 67a SGB X. Im Übrigen sind die Angaben freiwillig. Voraussetzung einer Erhebung ist also, dass der Leistungsträger diese Informationen unbedingt benötigt, um beispielsweise dem Leistungsempfänger eine Arbeit vermitteln zu können. Nur wenn der Betroffene in diesem Fall keine Angaben macht, verstößt er gegen seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten. Eine Datenerhebung, die jedoch faktisch auf eine Familienanamnese hinausläuft, ist als ein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu werten. Die Veröffentlichung eines erstellten Bewerberprofils im Internet darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen erfolgen.

Darf der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende meine Kontendaten abgleichen?



Kontenabruf

Nein. Eine Änderung in der Abgabenordnung (AO) durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003 erlaubt den **Finanzbehörden** seit dem 1. April 2005 den Abruf einzelner Kontodaten und ggf. in einem weiteren Schritt auch den Zugriff auf den Kontostand steuerpflichtiger Bürger.

Neben den Finanzbehörden ist über § 93 Absatz 8 AO noch eine Vielzahl weiterer Behörden und Gerichte zum Einholen von Kontoinformationen berechtigt. Ausgangspunkt dafür ist, dass das einschlägige Gesetz an Begriffe des Einkommenssteuergesetzes anknüpft. Dies ist nach dem gegenwärtigen Gesetzesstand nur in Angelegenheiten der Sozialversicherung, bei der Gewährung von Sozialhilfe, bei der sozialen Wohnraumförderung, der Ausbildungsförderung, der Aufstiegsförderung, der Gewährung

von Wohngeld und Erziehungsgeld sowie bei der Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung möglich.

Bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes II ist zwar das „Einkommen“ des Antragstellers zu berücksichtigen, dieser Begriff wird aber abweichend vom Einkommenssteuergesetz definiert, § 11 SGB II. Das Gesetz knüpft somit nicht an Begriffe des Einkommenssteuergesetzes an und berechtigt daher nicht zu einem Kontenabruf.

In jedem Fall sind die betroffenen Bürger von den abfragenden Behörden darüber zu informieren, dass ihre Daten abgefragt wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Abruf Abweichungen zu den Angaben des Bürgers ergeben hat.

§ 52 SGB II

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende überprüfen die Leistungsempfänger im Wege eines automatisierten Datenabgleichs mit anderen öffentlichen Stellen z. B. hinsichtlich des Bezuges anderer Sozialleistungen, deren Höhe und Bezugszeiträume, Versicherungspflichtzeiten geringfügiger Beschäftigung sowie Kapitalerträgen bzw. Kapital zur Alterssicherung. Rechtsgrundlage hierfür ist § 52 SGB II.

Sind Kfz-Halter-Abfragen erlaubt?

Seit dem 1. August 2006 dürfen, sofern dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist, Auskünfte beim **Kraftfahrtbundesamt** zur Überprüfung von Kraftfahrzeughalterdaten eingeholt werden.

§ 52a SGB II

Des Weiteren sollen Auskünfte aus dem **Melderegister** und dem Ausländerzentralregister eingeholt werden können. Auch dürfen Daten von Leistungsempfängern, die Wohngeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, an die nach dem **Wohngeldgesetz** zuständige Behörde übermittelt werden, soweit dies zur Feststellung der Voraussetzungen des Ausschlusses vom Wohngeld erforderlich ist. Rechtsgrundlage hierfür ist § 52a SGB II.

Muss ich telefonische Auskünfte geben?



Call-Center

Nein. Alle zur Leistungsgewährung benötigten Daten sind von den Behörden zu ermitteln und zu verarbeiten. Nachdem die ersten Bescheide erteilt waren, stellten die Arbeitsgemeinschaften fest, dass die Datenbestände in vielen Fällen fehlerhaft waren. Aus diesem Grund bot die Bundesagentur für Arbeit den Arbeitsgemeinschaften an, an einer Call-Center-Aktion durch ein von der Bundesagentur beauftragtes Call-Center kostenlos teilzunehmen. Mitarbeiter der Call-Center sollen telefonisch Daten bei den Betroffenen abfragen und mit dem vorhandenen Datenbestand abgleichen. Den Hilfebedürftigen gegenüber identifizieren sich die Mitarbeiter solcher Call-Center durch Benennung der Kundennummer für das Arbeitslosengeld II. Die Teilnahme an einer solchen Befragung ist freiwillig. Aus diesem Grund haben die Betroffenen das Recht, die Beantwortung von Fragen am Telefon zu verweigern. Die Ablehnung der Teilnahme an einer solchen Befragung rechtfertigt nicht den Verdacht auf Leistungsmissbrauch. Wird die Beantwortung der Fragen verweigert, so hat dies auch keine Auswirkungen auf die Leistungsgewährung. Eventuell wird der Betroffene von seinem Sachbearbeiter zu einem persönlichen Gespräch geladen, in dem dann die benötigten Daten erfragt und aktualisiert werden.

Wer darf wann und warum in meine Wohnung?

Hausbesuche

Hausbesuche dienen zum einen der Bedarfsfeststellung und zum anderen der Bedarfskontrolle. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht. Jeder Betroffene, bei dem ein Hausbesuch durchgeführt werden soll, kann der Behörde daher den Zutritt zur Wohnung verweigern. Er allein bestimmt, ob, wann und inwieweit der Behördenmitarbeiter die Wohnung betritt.

§ 20 SGB X

Zur Ermittlung des Sachverhalts sind Hausbesuche nach § 20 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 SGB X zulässig. Er ist jedoch immer nur

dann durchzuführen, wenn er zur Klärung bereits bekannter Indizien hilft. Eine routinemäßige Durchführung von Hausbesuchen zur Feststellung von Leistungsmissbrauch ohne vorherige Indizien ist unzulässig.

Verhältnismäßigkeit

Vielmehr ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vor einem Hausbesuch zu prüfen, ob andere, den Betroffenen weniger belastende Möglichkeiten bestehen, um den Sachverhalt zu klären. Der im Einzelfall vorliegende Grund für den Hausbesuch ist durch einen Vermerk in der Akte zu dokumentieren. Die Entscheidung, ob ein Hausbesuch durchgeführt wird, sollte von dem jeweiligen Leiter des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende getroffen werden.

Bei der Durchführung des Hausbesuches haben sich die Mitarbeiter durch unaufgeforderte Vorlage ihres Dienstausweises zu identifizieren. Sie haben den Betroffenen vor Durchführung des Hausbesuches die Gründe hierfür zu erläutern. Die Betroffenen müssen darüber belehrt werden, dass sie den Zutritt zu ihrer Wohnung verweigern können. Dies schließt auch eine Information darüber ein, welche Folgen die Verweigerung des Zutritts haben kann, insbesondere eine mögliche Leistungskürzung.

Eheähnliche Gemeinschaft

Häufig finden Hausbesuche statt, um festzustellen, ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt. Anzumerken ist, dass sich Hausbesuche nur bedingt zur Feststellung einer eheähnlichen Gemeinschaft eignen. Hierfür sind in erster Linie Informationen erforderlich, die unter Umständen auch ohne Durchführung eines Hausbesuches erlangt werden können, wie z. B. Abstammung der Kinder, gemeinsame Konten oder Versicherungen. Der Hausbesuch ist allenfalls geeignet, noch bestehende "Restzweifel" auszuräumen.

Die Zustimmung zum Betreten der Wohnung beinhaltet nicht die Durchsicht der Schränke. Hierfür bedarf es einer gesonderten Einwilligung, da niemand gezwungen werden kann, den Inhalt seiner Schränke zu zeigen. Wird die Zu-

stimmung erteilt, ist lediglich ein kurzer Blick in die Schränke, nicht jedoch ein "Wühlen" in dessen Inhalt erlaubt.

Presse, insbesondere Fernsehteams, haben keine Zutrittsberechtigung zur Wohnung der Betroffenen. Die an die Mitarbeiter der Behörde erteilte Einwilligung zum Betreten der Wohnung bezieht sich nicht auch auf Journalisten.



**§ 67a Abs. 2
SGB X**

Bei der Durchführung von Hausbesuchen ist zu beachten, dass von einer Befragung dritter Personen, wie z. B. Nachbarn, Abstand zu nehmen ist. Sozialdaten sind grundsätzlich vorrangig beim Betroffenen zu erheben. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann eine Befragung ohne Wissen des Betroffenen unter Umständen dann unumgänglich sein, wenn eine Sachverhaltsaufklärung auf andere Weise aussichtslos ist oder begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Betroffenen bestehen. Zu beachten ist, dass eine Befragung Minderjähriger ohne Einverständnis des gesetzlichen Vertreters unzulässig ist. Eine Befragung Minderjähriger darf außerdem nur im Ausnahmefall und nur dann, wenn das Kind unmittelbar betroffen ist, erfolgen.

Dürfen während des Hausbesuches Fotos angefertigt werden?

Nein, es sei denn, das Anfertigen von Fotografien ist für die Aufgabenerfüllung des Grundsicherungsträgers für Arbeitsuchende erforderlich.

In der Regel erfolgt die Datenerhebung während eines Hausbesuches. Die Durchführung des Hausbesuches ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Betroffenen erlaubt. Aus diesem Grund sollte der Betroffene bereits vor Beginn des Hausbesuches darauf hingewiesen werden, ob und in welchem Umfang von welchen Gegenständen der Wohnung Fotos angefertigt werden sollen. Er hat dann die Möglichkeit, sein Einverständnis zur Durchführung des Hausbesuches zu erteilen oder zu verweigern.

In jedem Fall, also unabhängig von der Kenntnis des Betroffenen, dürfen Fotografien nur gefertigt werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung des Leistungsträgers erforderlich ist. Das Fotografieren ist ein Speichern von Sozialdaten im Sinne des § 67 Absatz 6 Nr. 1 SGB X. In der Regel dürfte es genügen, dass der Außendienstmitarbeiter ein entsprechendes Protokoll über die Besichtigung der Wohnung und der einzelnen Gegenstände erstellt. Mit den in der Akte gespeicherten Fotos würden meist mehr Informationen als notwendig aufbewahrt werden. Lediglich in strittigen Einzelfällen wird sich die Erforderlichkeit der Speicherung der Daten aus Beweissicherungsgründen ergeben. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Muss ich meinen Leistungsbescheid im Original an die GEZ senden?

Empfänger bestimmter Sozialleistungen (z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder BAföG) und Menschen mit bestimmten Behinderungen können eine Befreiung von der Gebührenpflicht beantragen. Der Antrag muss bei der GEZ oder dem RBB gestellt werden. Zum Nachweis Ihrer Berechtigung muss der GEZ das Original oder die beglaubigte Kopie des Bewilligungsbescheides über die Sozialleistung bzw. des Nachweises über die Behinderung vorgelegt werden. Diese Nachweise enthalten jedoch wesentlich mehr Informationen, als die GEZ für die Entscheidung benötigt, z. B. über die Wohnsituation oder über die sozialen Verhältnisse von Angehörigen. Die GEZ speichert die Nachweise jedoch vollständig, obwohl dies gegen das Datenschutzrecht verstößt.

Empfehlung:

Bitte Sie daher Ihre Sozialbehörde um eine Bescheinigung, die sich auf die nötigen Daten beschränkt. Die Bestätigung kann sowohl auf dem Antragsformular als auch auf einem gesonderten Formblatt vorgenommen werden. Dies wird von der GEZ akzeptiert. Im Anhang 3 zu diesem

Merkblatt finden Sie ein Musterformular, welches Sie zur Vorlage bei der Sozialbehörde verwenden können.

Muss ich meinen Arbeitslosengeld-II-Bescheid der Krankenkasse vorlegen?

Einige Krankenkassen lassen sich für die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Zuzahlungspflicht den vollständigen Bewilligungsbescheid über gewährte Sozialleistungen vorlegen und nehmen diesen in Kopie zu den Akten. Die Angaben im Leistungsbescheid sind jedoch für den Antrag auf Zahlungsbefreiung nicht relevant. Allein die Kenntnis über den Bezug von ALG II als solches ist ausreichend. In der Regel haben die Krankenkassen bereits die erforderlichen Daten, da sie die Meldungen zur Krankenversicherung von den Grundsicherungsträgern für Arbeitsuchende erhalten. Eine erneute Datenerhebung wäre dann unzulässig.

Empfehlung:

Lassen Sie sich von Ihrer zuständigen Arbeitsagentur den Leistungsbezug bestätigen und reichen Sie ausschließlich diesen bei Ihrer Krankenkasse ein.

Wie erfolgt die Verarbeitung meiner Daten?

Hinsichtlich der von den Leistungsträgern, ausgenommen die optierenden Landkreise, verwendeten Software A2LL bestehen derzeit noch wesentliche Datenschutzängel. Insbesondere in der Sachbearbeitung besteht ein uneingeschränkter bundesweiter Zugriff auf alle Daten, die im Rahmen des ALG-II-Antrages erfasst werden, auch soweit diese Daten für die Sachbearbeitung nicht erforderlich sind. Eine Protokollierung der lesenden Zugriffe erfolgt ebenfalls nicht. Dadurch wird erheblich gegen das Sozialgeheimnis verstoßen. Solange dieser Zustand durch die Bundesagentur für Arbeit nicht abgestellt ist, trifft die Behörde die Pflicht, zumindest durch entsprechende Anweisungen an die Mitarbeiter eine Beschränkung der Zugriffe auf das erforderliche Maß zu erreichen.

Ein automatisierter Datenabgleich über den Leistungsbezug ist mit den Trägern der Sozialhilfe möglich (§ 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB II).

Welche Rechte habe ich als Betroffener?

Die verschiedenen datenschutzrechtlichen Regelungen – insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – räumen Ihnen Rechte ein, mit denen Sie die Einhaltung der Vorschriften bei den Daten verarbeitenden Stellen selbst kontrollieren können. Am wichtigsten ist dabei das Recht auf Auskunft: Nur wer weiß, was über ihn gespeichert und verarbeitet wird, kann beurteilen, ob die Bestimmungen auch eingehalten werden. Werden die Daten nur in Akten vorgehalten, so wird Ihnen in der Regel die Möglichkeit eingeräumt werden, die Akten einzusehen.

Akteneinsicht

Von dem Auskunftsrecht sollten Sie in erster Linie Gebrauch machen, wenn Ihnen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ihre Daten nicht richtig oder zu Unrecht gespeichert sind. Beispielsweise kann dies der Fall sein, wenn Ihre Daten in Schreiben der entsprechenden Stellen falsch angegeben sind.

Alle speichernden Stellen, die den Bestimmungen des Brandenburgischen oder Berliner Datenschutzgesetzes beziehungsweise denen des Sozialgesetzbuches unterliegen – dies sind alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Landes- und Kommunalverwaltung in Brandenburg und Berlin –, sind verpflichtet, Ihnen auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen. Im Einzelfall kann von Ihnen allerdings die Erstattung von Auslagen – beispielsweise für die Fertigung von Fotokopien – verlangt werden.

Darüber hinaus können Sie verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unzulässig gespeicherte Daten gelöscht oder zumindest gesperrt werden.

An wen kann ich mich wenden?

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind eigenverantwortlich Daten verarbeitende Stellen, die nach dem Berliner Datenschutzgesetz bzw. dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz verpflichtet sind, behördliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen. Zu den Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten gehört es, u. a. Ansprechpartner in Datenschutzfragen für die Betroffenen zu sein. Leider sind noch nicht alle Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Verpflichtung zur Bestellung von behördlichen Datenschutzbeauftragten nachgekommen.

Ansprechpartner für Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind im Übrigen:

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10
10787 Berlin

Telefon: 030-13889-0

Telefax: 030-215 50 50

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de,

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203/356-0

Telefax: 033203/356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

**Der Bundesbeauftragte für den
Datenschutz und die
Informationsfreiheit**

Husarenstraße 30
53117 Bonn

Telefon: 0228/81995-0

Telefax: 0228/81995550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Sollte für Ihre Eingabe eine andere Behörde als die angeschriebene zuständig sein, werden wir Ihr Anliegen gern an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterleiten. Selbstverständlich werden wir Sie über die Abgabe informieren.

Anhang 1

Hinweise zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Anforderung von Kontoauszügen bei der Beantragung von Sozialleistungen

- Gemeinsame Hinweise der Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein -

Dem Antragsteller obliegt bei der Beantragung von Sozialleistungen eine Mitwirkungspflicht. Gemäß § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (Nr. 1) und Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (Nr. 3).

Die Folgen fehlender Mitwirkung sind in § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I geregelt. Dort heißt es: "Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind."

Klare gesetzliche Vorgaben, ob und in welchem Umfang der Leistungsträger bei der Beantragung von Sozialleistungen die Vorlage von Kontoauszügen verlangen darf und welche Angaben ggf. vom Antragsteller geschwärzt werden dürfen, lassen sich den genannten Vorschriften leider nicht entnehmen. Der Antragsteller ist zwar verpflichtet, seine Hilfsbedürftigkeit nachzuweisen, und der Leistungsträger muss in der Lage sein, anhand nachweisbarer Kriterien über den Antrag entscheiden zu können, jedoch begegnet eine pauschale Anforderung von Kontoauszügen datenschutzrechtlichen Bedenken. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem Betroffenen generell untersagt wird, einzelne Buchungen zu schwärzen.

Um sowohl dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Antragsteller als auch den Interessen des Sozialleistungsträgers angemessen Rechnung tragen zu können, sollten die folgenden Hinweise für eine datenschutzgerechte Verfahrensweise bei der Anforderung von Kontoauszügen beachtet werden:

1. Zulässigkeit der Anforderung

Die Anforderung der Kontoauszüge der letzten drei bis sechs Monate ist grundsätzlich in folgenden Fallgruppen zulässig:

- a) erstmalige Beantragung von laufenden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII,
- b) Beantragung von einmaligen Beihilfen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II, § 31 Abs. 2 SGB XII,
- c) während des laufenden Hilfebezuges frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten,
- d) zum Zwecke der Klärung einer konkreten Frage zu der Einkommens- und Vermögenssituation der Hilfe Suchenden, wenn diese nicht durch die Vorlage anderer Unterlagen herbeigeführt werden kann bzw. wenn konkrete Zweifel an der Vollständig-

keit oder Richtigkeit der Angaben der Hilfe Suchenden bestehen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn konkrete Anhaltspunkte den Verdacht auf Vorliegen eines Missbrauchs von Sozialleistungen begründen. Denkbar ist dies auch im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 SGB II, § 118 SGB XII. Im Hinblick auf § 67a Abs. 3 Satz 1 SGB X hat der Sozialleistungsträger anzugeben, warum der Nachweis nicht mit anderen Unterlagen erbracht werden kann bzw. akzeptiert wird.

2. Zulässigkeit der Schwärzung einzelner Buchungen

Das Schwärzen von einzelnen Buchungen kann den Hilfe Suchenden nicht von vornherein verwehrt werden. Eine Mitwirkung der Hilfe Suchenden kann lediglich im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verlangt werden. Die Mitwirkung muss danach erforderlich und angemessen sein.

Die Betroffenen müssen auf die Möglichkeit des Schwärzens einzelner Buchungen bereits bei der Anforderung der Kontoauszüge hingewiesen werden.

Insbesondere bei Soll-Buchungen über geringere Beträge (regelmäßig bis 50 Euro) kann der Hilfe Suchende die zu den Einzelbuchungen aufgeführten Texte in der Regel schwärzen. Über die Angabe der Beträge bzw. durch den Vergleich der Kontostände lässt sich die Einkommens- bzw. Vermögenssituation weiterhin lückenlos feststellen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass jeweils die Besonderheiten des Einzelfalles zu beachten sind. So können z. B. regelmäßige Zahlungen von Beiträgen für kapitalbildende Lebensversicherungen, Ausbildungsversicherungen oder Bausparverträge durchaus leistungsrelevant sein. Insoweit wäre eine Schwärzung auch bei geringeren Beträgen nicht zulässig. Jedoch hat hier der Sachbearbeiter, wenn er die Schwärzung für unzulässig erachtet, dem Betroffenen gegenüber den Grund zu erläutern. Ein möglicher Lösungsansatz für strittige Einzelfälle könnte z. B. sein, dass dem Betroffenen eine Teilschwärzung der Buchungstexte ermöglicht wird. Dies wäre bei regelmäßigen Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen an eine Partei bzw. eine Gewerkschaft oder bei Zahlungen an eine Religionsgemeinschaft möglich, indem die Bezeichnung der Organisation geschwärzt wird, jedoch der Text "Mitgliedsbeitrag" oder "Spende" lesbar bleibt.

Inwieweit das Schwärzen von Texten bei einzelnen Soll-Buchungen über größere Beträge (über 50 Euro) zur Wahrung schutzwürdiger Belange von Antragstellern zulässig ist, hängt von der Gestaltung des Einzelfalles ab.

Das Schwärzen von Haben-Buchungen, d. h. Einnahmen, kann zu einer Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 60 Abs. 1 SGB I führen, da nach § 11 SGB II, §§ 82 bis 84 SGB XII grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Hilfestellung zu berücksichtigen ist.

3. Speicherung der Daten gemäß § 67c Abs. 1 SGB X

Kontoauszüge dürfen vom Leistungsträger eingesehen werden, d. h., die Daten dürfen erhoben werden.

Allerdings stellt die Verpflichtung zur Vorlage von Kontoauszügen gemäß § 60 SGB I keine Befugnis zur Speicherung dieser Daten dar.

Gemäß § 67c Abs. 1 Satz 1 SGB X ist das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Da die Kontoauszüge eines Zeitraums von drei bis sechs Monaten regelmäßig eine Vielzahl von Kontobewegungen enthalten, die für die Feststellung des Bedarfs des Hilfebedürftigen nicht relevant sind, ist eine Speicherung dieser Daten unzulässig. Vielmehr dürfen diese nur dann gespeichert werden, wenn die Daten zur Aufgabenerfüllung im Einzelfall erforderlich sind.

Im Regelfall genügt ein Vermerk in der Akte, aus welchem Zeitraum Kontoauszüge eingesehen wurden und dass keine für den Leistungsanspruch relevanten Daten ermittelt wurden. Werden derartige Daten ermittelt, so genügt es, diese in der Akte zu vermerken.

Um Beweis Zwecken des Leistungsträgers hinsichtlich des Inhalts der Kontoauszüge Rechnung tragen zu können, sollten die Antragsteller bei der Vorlage der Kontoauszüge darauf hingewiesen werden, dass sie verpflichtet sind, die vorgelegten Kontoauszüge aufzubewahren, um diese gegebenenfalls dem Leistungsträger für spätere Nachweiszwecke erneut vorlegen zu können. Die Antragsteller sollten schriftlich bestätigen, dass sie auf diese Verpflichtung hingewiesen wurden.

Stand: letzte Änderung Oktober 2006

Anhang 2

Hinweise zur datenschutzgerechten Ausgestaltung von Hausbesuchen durch die Sozialleistungsträger im Bereich der Leistungsgewährung nach den Vorschriften des SGB II und SGB XII

(Die Ausführungen basieren auf den vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein veröffentlichten Hinweisen.)

Die Behörden müssen ein klar strukturiertes Verfahren bei der Durchführung von Hausbesuchen vorgeben, an dem sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren können.

Bevor die Behörde einen Hausbesuch anstrebt, sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Vor Durchführung eines Hausbesuches ist stets zu prüfen, ob nicht andere Möglichkeiten der Sachverhaltsklärung bestehen, die weniger belastend für den Bürger sind.
2. Der konkrete Grund des Hausbesuches, z.B. Anhaltspunkte für einen Leistungsmissbrauch, ist in der Akte zu vermerken.
3. Über die Durchführung des Hausbesuches sollte der Leiter oder ein speziell beauftragter Mitarbeiter des Amtes entscheiden.
4. Hausbesuche dürfen nur durch besonders autorisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt werden.
5. Die Beauftragung und die Durchführung müssen schriftlich festgehalten werden. (Eine Musterdienstanweisung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften inkl. eines Musters eines Prüfauftrages, Prüfprotokolls und Prüfberichtes können Sie bei den Landesbeauftragten erfragen.)
6. Bei der Durchführung des Hausbesuches sollte die Behörde folgende Punkte berücksichtigen:
7. Der Hausbesuch sollte durch ein Team, bestehend aus einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter, durchgeführt werden.
8. Die Mitarbeiter des Amtes haben sich zu Beginn des Hausbesuches unaufgefordert durch Vorlage ihres Dienstausweises auszuweisen.
9. Die Mitarbeiter sollten bei der Durchführung ein einheitliches Verfahren anstreben. Dies kann z.B. durch eine Dienstanweisung erreicht werden.
10. Die Gründe für den Hausbesuch müssen dem Betroffenen zu Beginn des Hausbesuches in einem Gespräch erläutert werden.
11. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter müssen darauf hinweisen, dass der Betroffene den Zutritt zur Wohnung verweigern kann und welche Folgen die Verweigerung des Zutritts hat.
12. Die Behördenmitarbeiter dürfen den Betroffenen nicht durch Vorspiegeln falscher Tatsachen unter Druck setzen. Eine Aufklärung über das Zutrittverweigerungsrecht und die daraus möglichen Folgen genügt. Der Betroffene entscheidet selbstständig, ob er den Mitarbeitern Zutritt gewährt oder nicht.

13. Grundsätzlich ist von einer Befragung minderjähriger Personen abzusehen. Minderjährige dürfen nur im Wege eines Hausbesuches befragt werden, wenn Sie unmittelbar Betroffene sind und das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters zur Befragung vorliegt.
14. Eine Befragung eines Minderjährigen über die persönlichen Verhältnisse eines Dritten ist grundsätzlich unzulässig.
15. Eine routinemäßige Durchsicht der Schränke ist nicht zulässig. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann sie jedoch möglich sein, wenn eine Sachverhaltsklärung sonst nicht möglich wäre. Hierzu bedarf es jedoch der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen.
16. Während des Hausbesuches ist der Betroffene über die Verfahrensabläufe zu informieren. Er hat das Recht, während des Hausbesuches Einsicht in das Prüfprotokoll zu nehmen.
17. Der Betroffene hat jederzeit die Möglichkeit den Hausbesuch abubrechen, mit der möglichen Folge eines nicht vollständig ermittelten Sachverhaltes.
18. Dem Betroffenen ist auf Wunsch eine Abschrift des Prüfprotokolls auszuhändigen.
19. Der Betroffene kann nach Abschluss des Hausbesuches eine Gegendarstellung erstellen.
20. Im Grundsatz ist von einer Befragung dritter Personen, wie z.B. Nachbarn oder Hausmeister Abstand zu nehmen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann eine Befragung Dritter ohne Wissen des Betroffenen unumgänglich sein, wenn eine Sachverhaltsklärung sonst nicht möglich wäre.
21. Eine Datenspeicherung nach Abschluss des Hausbesuches durch den Ermittlungsdienst ist grundsätzlich unzulässig.
22. Sobald der Hausbesuch abgeschlossen ist und die Ergebnisse an den Auftraggeber (z.B. die Arbeitsgemeinschaft) übermittelt wurden, hat der Ermittlungsdienst alle personenbezogenen Daten zu löschen.
23. Die Durchführung einer Observation durch die Mitarbeiter des Amtes ist grundsätzlich unzulässig. Eine Observation kann in wenigen Fällen unter datenschutzrechtlichen Aspekten zulässig sein, wenn es sich um einen „besonders schwerwiegenden“ Leistungsmisbrauch handelt und eine anderweitige Aufklärung nicht möglich wäre. Das bedeutet, der Sozialleistungsträger muss in besonderem Maße den „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ berücksichtigen.

Anhang 3

Zwischen GEZ und Datenschutzbeauftragten abgestimmtes Musterformular für eine Bescheinigung zum Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen bei Empfängern von ALG II

Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ

(Gilt nur in Verbindung mit dem Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr, bitte dem Antrag beifügen)

(Vom Antragsteller auszufüllen)	
_____	_____
Name	Vorname

Straße	

Ort	

Der Antragsteller ist Empfänger von Sozialgeld oder ALG II einschließlich Leistungen nach § 22 SGB II

Die Leistungen werden für den Zeitraum

von _____ bis _____ bewilligt.

Der Leistungsempfänger erhält einen Zuschlag gemäß § 24 SGB II

Ja* nein

Falls ja und der Antragsteller lebt in einer Bedarfsgemeinschaft:

Empfänger des Zuschlags ist/sind: Antragsteller

Ehepartner/Lebenspartner

Datum

Behörde/Stempel

* Erhalten der Antragsteller und sein Ehegatte einen Zuschlag nach § 24 SGB II, liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vor. Gleiches gilt, wenn der nicht verheiratete Antragsteller einen Zuschlag nach § 24 SGB II erhält.